

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/268-Pr.2/88

Wien, 9. Jänner 1989

2916/AB

1989 -01- 09

zu 2969/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Kollegen vom 11. November 1988, Nr. 2969/J, betreffend die Wettbewerbsregeln im österreichischen Kreditapparat, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie die Erläuternden Bemerkungen zur Kreditwesengesetz-Novelle 1986 festhalten, haben die Banken "die Verpflichtung, ihre Preisbestimmungen für eine bestimmte Bankdienstleistung grundsätzlich an den für die betreffende Dienstleistung auflaufenden Selbstkosten, insbesondere aber dem Risikograd des einzelnen Geschäfts und einem auf diesen bezughabenden volkswirtschaftlich gerechtfertigten ausreichenden Ertrag zu orientieren".

Das im § 3 Abs. 2 des geltenden Wettbewerbsabkommens normierte Verbot jeglicher Konditionenwerbung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Banken findet seine Begründung darin, daß im Sinne der obigen Erwägungen ein ruinöser Wettbewerb innerhalb des Bankwesens verhindert werden soll.

- 2 -

Zu 2.:

In meiner Anfragebeantwortung Nr. 1842/AB vom 9. Mai 1988 habe ich ausgeführt, daß ich die geltenden Konsumentenschutzbestimmungen im Kreditwesengesetz derzeit für ausreichend halte. Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 1 sehe ich daher zur Zeit keine sachliche Notwendigkeit, entsprechende legislative Änderungen anzustreben.

